

Musterlösung Prüfung Öffentliches Verfahrensrecht FS 2022

Aufgabe 1 (2 Punkte)

Das Verwaltungsgericht ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Baurekursgerichts (§ 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. a VRG). Eine Ausnahme gemäss §§ 42 ff. VRG liegt nicht vor. Der Verein für Orts- und Kulturpflege kann den Entscheid des Baurekursgerichts somit beim Verwaltungsgericht anfechten.

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Sache zur materiellen Beurteilung an das Baurekursgericht zurückzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren zulasten der Stadt Winterthur.

Aufgabe 3 (3 Punkte)

§ 52 VRG regelt das Novenrecht, wobei Abs. 1 im Grundsatz auf § 20a VRG verweist. Gemäss § 20a Abs. 2 VRG sind neue Beweismittel zulässig. § 52 Abs. 2 VRG bezieht sich zwar auf Verfahren, bei denen das Verwaltungsgericht wie vorliegend als zweite gerichtliche Instanz urteilt, ist aber in Bezug auf die Unterlagen des Vereins nicht einschlägig, da sich die Bestimmung nur auf neue Tatsachenbehauptungen bezieht. Die eingereichten Unterlagen sind somit als Beweismittel von der Rechtsmittelinstanz zu berücksichtigen.

Aufgabe 4 (10 Punkte)

Materiell ist durch das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob das Baurekursgericht zu Recht auf den Rekurs nicht eingetreten ist. Massgebend für die Beschwerdelegitimation des Vereins für Orts- und Kulturpflege ist das kantonale Verbandsbeschwerderecht nach § 338b PBG. (1 Punkt) § 338b Abs. 1 PBG verleiht dieses gesamtkantonal tätigen Verbänden, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen. Diese können nach § 338b Abs. 1 lit. a PBG u.a. gegen Anordnungen, die sich auf die Bestimmungen des PBG über den Natur- und Heimatschutz (III. Titel) stützen, Rekurs oder Beschwerde erheben. Beides steht ihnen aber nur für Rügen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes zu (§ 338b Abs. 2 PBG). Da vorliegend die Nichtunterschutzstellung einer Fabrikantenvilla und mithin ein Entscheid auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes angefochten wurde, ist § 338b Abs. 1 lit. a PBG einschlägig. (3 Punkte)

Es fragt sich somit, ob das Baurekursgericht zu Recht nicht geprüft hat, ob der Verein für Orts- und Kulturpflege die Voraussetzungen nach § 338b Abs. 1 PBG erfüllt. Grundsätzlich hat die angerufene Instanz von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Der Beschwerdeführer muss jedoch Sachumstände darlegen, welche die Legitimation begründen sollen und kann dies nicht in der Begründung der anschliessenden Beschwerde ans Verwaltungsgericht nachholen. Der Anspruch auf ein faires Verfahren nach Art. 29 Abs. 1 BV verbietet den Behörden, prozessuale Vorschriften mit ungerechtfertigter Formstrenge anzuwenden. (3 Punkte)

Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat mit der Aussage, er trete statutengemäss u.a. für intakte Ortsbilder ein, sei gesamtschweizerisch tätig und habe eine Regionalvertretung im Kanton Zürich, in rechtsgenügender Weise dargetan, er widme sich statutarisch dem Heimatschutz und sei seit wenigstens zehn Jahren im Kanton Zürich tätig. Dem Baurekursgericht war es sodann ohne weiteres möglich, sich durch Konsultation der Internetseite über die Aktivitäten des Vereins ins Bild zu setzen. Die Erwägung des Baurekursgerichts, der

Verein habe seine legitimationsbegründende Tätigkeit im Kanton Zürich nicht dargelegt, erweist sich als überspitzt formalistisch. Dies gilt umso mehr, als das Baurekursgericht von vornherein auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet hat. Der Verzicht auf die Anordnung eines Schriftenwechsels ist nur bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln zulässig (vgl. § 26a Abs. 1 VRG), was hier nicht anzunehmen ist. Der Rekursentscheid ist deshalb aufzuheben. (4 Punkte)

Aufgabe 5 (5 Punkte)

Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es selbst (§ 63 Abs. 1 VRG) oder weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück, insbesondere wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 64 Abs. 1 VRG). Da der massgebende Sachverhalt in Bezug auf die Legitimation aufgrund der im Beschwerdeverfahren nachgereichten Akten inzwischen rechtsgenügend erstellt ist und das Verwaltungsgericht in der Frage der Legitimation zur ideellen Verbandsbeschwerde über volle (Rechts-)Kognition verfügt (§ 50 Abs. 1 VRG i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. a VRG), sprechen prozessökonomische Gründe für eine Beurteilung der Legitimationsfrage durch das Verwaltungsgericht. (3 Punkte)

Die Frage der Unterschutzstellung hingegen wird das Verwaltungsgericht an das Baurekursgericht zurückweisen, da es diesbezüglich nicht über die gleiche Kognition verfügt (vgl. § 50 Abs. 2 VRG und § 20 Abs. 1 lit. c VRG). Zudem ginge dem Verein für Orts- und Kulturpflege ansonsten eine Instanz verloren, würde das Verwaltungsgericht auch diese Frage materiell beurteilen. (2 Punkte)

Aufgabe 6 (2 Punkte)

Dispositiv: «Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Sache zur materiellen Entscheidung an das Baurekursgericht zurückgewiesen. [...]»

Rechtsmittelbelehrung: «Gegen dieses Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG erhoben werden.»

Aufgabe 7 (6 Punkte)

Gemäss § 20 Abs. 1 lit. a VRG kann gerügt werden, der Sachverhalt sei unrichtig oder ungenügend festgestellt worden. Das von der Stadt Winterthur in Auftrag gegebene Gutachten ist als Gutachten einer Sachverständigen i.S.v. § 7 Abs. 1 VRG einzustufen. Zwar würdigen die rechtsanwendenden Behörden das Ergebnis einer Stellungnahme von Fachpersonen frei (§ 7 Abs. 4 VRG). Ein vollständiges, nachvollziehbares und schlüssiges, von Behörden eingeholtes Gutachten genießt jedoch einen erhöhten Beweiswert. Entscheidend ist, ob die Gutachterin über die betreffende Sachkunde (hier Denkmalschutz) verfügt. (3 Punkte)

Ausserdem kann geltend gemacht werden, die Gutachterin erwecke den Anschein der Befangenheit, da Sachverständige i.S.v. § 7 Abs. 1 VRG als Personen nach § 5a Abs. 1 VRG gelten, die an einer Anordnung mitwirken. Nach § 5a Abs. 1 VRG ist ein Ausstand erforderlich, wenn jemand in der Sache persönlich befangen erscheint, was insb. bei einem persönlichen Interesse an der Sache (lit. a), bei persönlichen Beziehungen (lit. b) oder bei Vertretungsverhältnissen (lit. c) gegeben ist. Eine Vorstandstätigkeit im Verein der Hauseigentümer Zürich, vermag hingegen noch nicht eine Befangenheit zu begründen. Die Rüge der Befangenheit muss zudem ab Kenntnis des Befangenheitsgrunds geltend gemacht werden. (3 Punkte)

Die Erfolgsaussichten der Rügen sind somit als sehr gering einzuschätzen.

Aufgabe 8 (4 Punkte)

Das Baurekursgericht kann die in § 7 Abs. 1 VRG genannten Beweise erheben. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Ausserdem kann es als gerichtliche Instanz Zeugen einvernehmen (§ 26c VRG). Es könnte einen Augenschein vornehmen und als Fachgericht die Situation vor Ort beurteilen oder ein weiteres Gutachten (Obergutachten) einholen.

Aufgabe 9 (6 Punkte)

Anfechtungsobjekt: Angefochten ist ein Rückweisungsentscheid, der als Zwischenentscheid unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG angefochten werden kann. Die Stadt Winterthur muss geltend machen, dass das Urteil einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann. (2 Punkte)

Beschwerdelegitimation: Eine Gemeinde ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerdeführung aufgrund eigener schutzwürdiger Interessen legitimiert, wenn sie von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie eine Privatperson betroffen oder wenn sie in wichtigen öffentlichen Interessen erheblich berührt ist. Naheliegender beruft sich die Stadt Winterthur allerdings auf Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG. Für das Eintreten auf die Beschwerde ist dabei allein entscheidend, dass die Gemeinde durch einen Akt in ihrer Eigenschaft als Trägerin hoheitlicher Gewalt berührt ist und eine Verletzung der Gemeindeautonomie geltend macht. (2 Punkte)

Beschwerdegründe: Die Stadt Winterthur kann eine Verletzung der vom kantonalen Recht eingeräumten Gemeindeautonomie (vgl. Art. 50 BV) rügen. Dies ist ein zulässiger Beschwerdegrund i.S.v. Art. 95 lit. c BGG. Für das Eintreten ist nicht entscheidend, ob die Gemeindeautonomie tatsächlich verletzt wurde; es gilt aber das qualifizierte Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG. (2 Punkte)